

BEILAGE zu Mitwirkungsbericht - Auswertung der offenen Fragen und Kommentar Planungsbehörde
3 Baureglement

3.1.1 Zustimmung zu Baureglement; positive Aspekte	Anzahl	Stellungnahme
a) Verdichtetes Bauen und bessere Ausnützung bestehender Gebäude und vernünftige Ausnützung des Bodens (klarere Massvorgaben, Erhöhung des Nutzungsmasses und Bestimmungen zu Verdichtungsgebieten)	22	
b) Ökologie ist eingeflossen (Einheimische Pflanzen, Biodiversität beachtet, jedoch ist Umsetzung dann von Bedeutung).	9	
c) Neue Bestimmungen zur Thematik Preisgünstiger Wohnraum (soziales Wohnen und eine optimale Durchmischung)	9	
d) Neue Bestimmungen zur Thematik Antennen	8	
e) Massvolle Ein-, Auf-, und Umzonungen	7	
f) Positiver statt negativer Ortsbildblick	7	
g) Mobilitäts- und Verkehrsüberlegungen (Schwerpunkt zu ÖV, Fuss- und Ve-loverkehr) sind eingeflossen.	7	
h) Bestimmungen zu Umgebungs- und Aussenraumgestaltung	6	Keine; wohlwollend zur Kenntnis genommen und individuelle Behandlung zu einzelnen Artikeln.
i) Das Reglement ist gelungen (zukunftsorientiert, praxisnah, umsetzbar, ausgewogen, fair und flexibel), müsste noch weiter gehen.	6	
j) Bestimmungen zur Thematik Energie beachtet (Gewicht für die Herstellung der Energie könnte noch höher sein – z.B. in Art. 18 Photovoltaik und Solarthermik explizit aufnehmen), Fernwärme wird neu berücksichtigt.	4	
k) Die Gemeinde Steffisburg wird als Ganzes betrachtet (u.a. wertorientierter positiver Blick).	3	
l) Klare Grenze von Landwirtschaft zu Siedlungsgebiet (u.a. mit klaren Siedlungsrändern und mit Integration des Schutzzonenplans und den Bestimmungen)	2	
m) Neue Bestimmungen zu Ersatzabgabe bezüglich Parkieren und Ersatzabgabe wird aufgenommen (autoarme Siedlungen könnten so jedoch wieder erschwert oder verhindert werden infolge der Abgabepflicht).		

3.1.2 Ablehnung zu Baureglement; negative Aspekte	Anzahl	Stellungnahme	Relevant für Änderungen
a) Keine Um- und Einzonung Hombergstrasse	24	Die Um- und Einzonung soll eine bestehende Siedlungslücke an einer zentralen Lage schliessen. Mit der Überbauung wird die Gefahrensituation des aktuell "gefährdeten Hangs" bezüglich Hangrutschungen entschärft. Die Grundeigentümerschaft wurde angewiesen, eine konkrete Machbarkeitsstudie zu erarbeiten, damit mögliche Absichten transparent offengelegt werden. Der ortsbildprägenden Situation soll auch mit einem qualitätssichernden Verfahren entsprochen werden.	<input type="checkbox"/>
b) Mobilfunkantennen in keinen Wohnquartieren, Konzentration an wenigen bestehenden Standorten, Anbieter mehr in Pflicht nehmen (Bedarfsnachweis und Alternativen sowie Möglichkeit für Verordnung vorsehen zu tieferen Grenzwerten) sowie gesonderte Regelung für 5G-Antennen. Konkrete Korrekturen: <ul style="list-style-type: none"> - Absatz 2 ist zu streichen, dass nicht nur optisch wahrnehmbare Antennen darunterfallen - Absatz 4, dritter Punkt ist anzupassen, dass in allen reinen Wohnzonen keine Antennen erlaubt sind (und nicht nur Wohnzonen mit hoher Raumnutzerdichte) - Absatz 5 ist zu streichen, denn mit der Kommunikationsfreiheit und einem entsprechenden Bedarfsnachweis kann entgegen dem Absatz 4 wieder in allen Zonen eine Antenne realisiert werden - Absatz 6 ist zu ergänzen mit einer präzisen Definition des Begriffs "Nachbarschaft" 	15	Die übergeordnete Gesetzgebung und Entscheide des Bundesgerichts geben leider sehr viele Bedingungen vor, welche bei einer kommunalen Lösung zu berücksichtigen sind. Möglicherweise gibt es in der Schweiz in naher Zukunft einen Wandel – diesem muss flexibel Rechnung getragen werden. <ul style="list-style-type: none"> - Der Absatz 2 kann gestrichen werden, jedoch ist diese Tatsache durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung gegeben (nur optisch wahrnehmbare Antennen verursachen ideelle Immissionen, welche es der Gemeinde erlauben, planerisch auf die Antennenstandorte einzuwirken). - Absatz 4 wird geändert; <ul style="list-style-type: none"> - die Zonen für öffentliche Nutzungen sollen neu nicht mehr ausgeschlossen werden (Schutz vor ideellen Immissionen ist nach Rechtsprechung des Bundesgerichts nur Zonen mit Wohnzwecken vorbehalten, wonach sich der Ausschluss von Zonen mit öffentlicher Nutzung als unzulässig erweist). - die ZPPs und UeOs, welche hauptsächlich der Wohnnutzung vorbehalten sind und nur nicht oder nur mässig störendes Gewerbe aufweisen sowie die Wohnzonen mit hoher Raumnutzerdichte werden ersetzt durch alle reinen Wohnzonen (Regelbauzonen) mit nicht störendem Gewerbe (exkl. ZPPs und UeOs). - Die Kommunikationsfreiheit in Absatz 5 nimmt Bezug auf die übergeordnete Gesetzgebung (Versorgungsauftrag Telecoanbieter) sowie auf den objektiv nachvollziehbaren Bedarfsnachweis, welcher für das Eindringen in die Ausschlussgebiete nach Abs. 4 im Baubewilligungsverfahren erforderlich ist und darf deshalb nicht gestrichen werden. Jedoch wird die Zweckbegründung von "Wahrung der Kommunikationsfreiheit" durch die "Sicherung der Versorgungssicherheit" ersetzt. - Der Begriff Nachbarschaft in Absatz 6 wird nach Empfehlung des Fachjuristen nicht näher konkretisiert und bleibt unverändert (nach Rechtsprechung des Bundesgerichts kann die Zonenkonformität von 	<input checked="" type="checkbox"/>

3.1.2	Ablehnung zu Baureglement; negative Aspekte	Anzahl	Stellungnahme	Relevant für Änderungen
			Antennen davon abhängig gemacht werden, dass die Anlagen der Versorgung der Nachbarschaft dienen).	
c)	Grundsätzlich keine Einzonung (Landwirtschaftliche Fruchtfolgeflächen/Kulturland erhalten, genug Wohnraum vorhanden, dieser besser nutzen).	7	Der Gemeinderat hat entschieden, Einzonungen sehr zurückhaltend zu behandeln und gleichzeitig auch die Verdichtung nach innen zu fördern – im Sinne eines sinnvollen Kompromisses.	<input type="checkbox"/>
d)	Artikel 2: Bisherige Masse (Wohnzonen) für die Gebäudehöhe und Grenzabstände wieder übernehmen (neue sind zu hoch), die bisherigen Masse korrespondieren besser mit den aktuellen Begebenheiten.	7	Mit der neuen Messweise scheinen die vorgeschlagenen Masse höher auszufallen, was aber nicht der Fall ist, indem die bisherigen Werte als Grundlage wieder berücksichtigt wurden. Einzig die Grenzabstände wurden zum Teil reduziert.	<input type="checkbox"/>
e)	Steffisburg muss den Dorfcharakter behalten (verdichtetes Bauen muss qualitativ erfolgen).	6	Dieser Aussage wird zugestimmt. Mit den qualitätssichernden Verfahren und den Bestimmungen zum Kapitel "Qualität des Bauens und Nutzens" wird diesem Umstand Rechnung getragen.	<input type="checkbox"/>
f)	Anpassungen im Allgemeinen (weniger Kann-Bestimmungen, hohe Komplexität für Laien, die Detailierung ist zu gross, kaum mehr Spielraum für Grundeigentümer)	6	Das neue Baureglement wurde vereinfacht wo dies sinnvoll und möglich war. "Kann"-Bestimmungen erlauben es, situativ auf unterschiedliche Anliegen zu reagieren und lassen den Entscheidungsspielraum für Bauwillige innerhalb ihrer Möglichkeiten im Sinne einer liberalen Haltung offen.	<input type="checkbox"/>
g)	ZöN Schwimmbad Gumm: Keine zusätzlichen Bauten mehr ermöglichen.	3	Die ZöN-Bestimmungen wurden alle vereinheitlicht und sollen auch zukünftigen Bedürfnissen Rechnung tragen.	<input type="checkbox"/>
h)	Klarere Position zur Ökologie und zur Biodiversität (Materialisierung beim Bau und bei der Aussenraumgestaltung, sprich naturnahe Gestaltung)	3	Die Bestimmungen in Artikel 22 und 27 nehmen den Aspekt der Ökologie auf. Zum Beispiel wird die Holzbauweise vorgesehen.	<input type="checkbox"/>
i)	Präzisere Formulierung zu preisgünstigem Wohnraum (Kostenmiete mit Regelung in Verordnung und keine vertragliche Lösung durch GR, sondern mittels Baureglement und alle drei Jahre überprüfen)	3	Eine starre Kostenmiete und eine rechtliche Grundlage kann nicht jeder Situation gerecht werden. Mit der vorgeschlagenen Regelung kann ein guter und pragmatischer Ansatz umgesetzt werden.	<input type="checkbox"/>
j)	Verschärfung der Energie-Bestimmungen (Null-Energie Häuser, ausschliesslich erneuerbare Energien)	2	Die Bestimmungen enthalten bereits zusätzliche Auflagen, welche erfüllt werden müssen.	<input type="checkbox"/>
k)	Artikel 24: Die Staffelung der Stützmauern sollte nicht mindestens 60 cm betragen müssen – keine Staffelung (Widerspruch zur Verdichtung) und offenere Regelung (z.B. für Steinkörbe etc.).	2	Mit der Staffelung soll eine minimale Begrünung ermöglicht und ein zu "mächtiges" Erscheinungsbild verhindert werden. Ein Widerspruch zur Verdichtung, welcher sich auf Art. 24 beziehen soll, wird nicht gesehen.	<input type="checkbox"/>
l)	Artikel 28 und 29: Die neuen Bestimmungen zum Parkieren, resp. zur Ersatzabgabe hemmen die autoreduzierten Liegenschaften und Überbauungen.	2	Der Artikel 28 wird im Sinne der besseren Verständlichkeit mit der Erstellungspflicht für Abstellplätze sowie den Möglichkeiten zur Abweichung von der Parkplatzbandbreite und der Befreiung von der Erstellungspflicht ergänzt (Hinweise auf die übergeordnete Gesetzgebung). Ein Zusammenhang mit	<input checked="" type="checkbox"/>

3.1.2	Ablehnung zu Baureglement; negative Aspekte	Anzahl	Stellungnahme	Relevant für Änderungen
			der Hemmung für autoreduzierte Liegenschaften und Überbauungen wird nicht gesehen. Ein Mobilitätskonzept ist auch nach Einführung der Parkplatzersatzabgaben jederzeit einsetzbar.	
m)	Artikel 3: Bezeichnung Innerer Ortbühl ist falsch – Hüenersädel wäre korrekt.		An der Bezeichnung wird festgehalten, diese ist weit bekannt.	<input type="checkbox"/>
n)	Artikel 18 und 19: Solaranlagen sollen explizit erlaubt und berücksichtigt (als ortsüblich erklären) werden.		Die Baubewilligungsfreiheit für Solaranlagen und anderweitige Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien richtet sich nach kantonalem Recht (Richtlinien und Baubewilligungsdekret), weshalb auf eine Wiederholung auf kommunaler Ebene verzichtet wird. Die Anrechenbarkeit von Solaranlagen an die Fassadenhöhen wird im Anhang 1; A13.2 Abs. 4 und A13.4 Abs. 2 des Gemeindebaureglements geregelt. Oftmals sind die Solaranlagen nicht bewilligungspflichtig und erfordern kein Baugesuch.	<input type="checkbox"/>
o)	Artikel 19: Keine subjektiven Kriterien, sondern objektive Kriterien für die Bauweise, Stellung der Bauten, Material- und Farbwahl gemäss Musterbaureglement definieren.		Anpassung Wortlaut nach Musterbaureglement für Beurteilungskriterien (Art. 18 Abs. 3), Präzisierung der störenden Farbtöne erfolgte nicht nach subjektiven Kriterien, sondern anhand Wortwahl aus Gerichtsurteilen (BVE, VG).	<input checked="" type="checkbox"/>
p)	Artikel 22, Abs. 2: Ersatzlos streichen, da der erste Absatz zur Umgebungs- und Aussenraumgestaltung schon genug regelt.		Kann nicht gestrichen werden, da der Absatz weitere Punkte klärt (z.B. Zusammenspiel Umgebungs- und Aussenraumgestaltung mit Bauten und Anlagen sowie die Gesamtwirkung und gute Einordnung).	<input type="checkbox"/>
q)	Artikel 49: Im Artikel zur Prostitution die Zonen nennen in welchem diese Nutzung zugelassen ist und nicht wo nicht.		Der Artikel 49 wurde von der Negativplanung auf eine Positivplanung transformiert, so dass im besagten Artikel nun alle Zonen genannt werden, in welchen die Nutzung zulässig ist.	<input checked="" type="checkbox"/>
r)	ZöN allgemein: Der Zweck darf mit Parkieren nicht erweitert werden.		Der Zweck "Parkieren" ist in beinahe allen ZöN bereits vorherrschend und im Sinne der Transparenz aufgeführt.	<input type="checkbox"/>
s)	ZPP L – Bernstrasse / Stockhornstrasse: Höhe der Gebäude zu hoch – Schattenwurf und Ergänzung der Möglichkeiten für die bestehenden Gebäude (Wohnblock) ¹		Im Sinne der Verdichtung nach Innen wird an den neuen Höhen festgehalten. Den bestehenden Gebäuden wurde eine höhere Ausnützung zugewiesen, die Höhe wurde bereits angepasst.	<input checked="" type="checkbox"/>
t)	Statt dem Verbot der Beeinträchtigung (bisher) gilt neu die gute Gesamtwirkung – wird zukünftig schwieriger bei Neubauprojekten Beschwerde zu machen.		Das ist so. Jedoch steht zukünftig das Positive im Vordergrund und nicht der negative Ansatz.	<input type="checkbox"/>

¹ Über vierzig Stockwerkeigentümer haben anlässlich einer Versammlung Unterschriften gesammelt.

3.1.2	Ablehnung zu Baureglement; negative Aspekte	Anzahl	Stellungnahme	Relevant für Änderungen
u)	Auf die Verdichtungsgebiete ist zu verzichten.		Ist eine neue Aufgabe, welche die Gemeinde mit Anreizen sicherstellen muss.	<input type="checkbox"/>
v)	Die Regelung zu den Verdichtungsgebieten soll vereinfacht werden – liberalere Haltung (Streichungen in Abs. 2 und 3).		Die Absätze 2 und 3 müssen beibehalten werden, denn diese stellen Qualitäten bei der Verdichtung sicher.	<input type="checkbox"/>
w)	Die Lösung mit den Stützmauern benötigt einen grossen Platzbedarf, was dem Ansatz von verdichtetem Bauen, gerade in Hanglage, widerspricht.		Nebst der Verdichtung ist stets auch eine Qualitätssicherung wichtig (Ästhetik und Ökologie). Siehe hierzu auch Buchstabe j.	<input type="checkbox"/>
x)	Keine Umzonung eines einzelnen Hauses an der Glockenthalstrasse von der WG2 in die Arbeitszone		Ist nicht der Fall. Nur Parzellen können einer Zone zugewiesen werden. Das Gebäude ist blau eingefärbt und stellt dar, dass dieses ein erhaltenswertes Objekt gemäss kantonaler Denkmalpflege ist.	<input type="checkbox"/>
y)	Hochbauplanungskommission existiert leider nicht mehr.		Die Hochbau- und Planungskommission wurde vor vielen Jahren aufgehoben. Die seitherige Praxis hat sich bewährt.	<input type="checkbox"/>
z)	Biodiversität im Allgemeinen besser fördern (Information und Beratung).		Das Thema wurde im REK 2035 aufgenommen und wird zukünftig auch weiter vertieft (Start mit Projekt "KulturGarten").	<input type="checkbox"/>

3.2.1	Art. 27 Energie und Ökologie; Ergänzungen zur vorliegenden Regelung	Anzahl	Stellungnahme	Relevant für Änderungen
a)	Die Formulierungen sind nicht eindeutig und zu offen (zu viel "Kann" und zu grosser Spielraum führt zu Unökologischem).	8	Im Baureglement kann nicht alles vorgeschrieben werden, es gilt stets die Verhältnismässigkeit (u.a. rechtlich und wirtschaftlich). Steffisburg fordert im Verhältnis viel. Zudem wurde auf kantonaler Stufe eine strengere Vorlage abgelehnt.	<input type="checkbox"/>
b)	Bei Neubauten und energetischen Gebäudesanierungen (in UeO, ZPP, W3, WG3 und Arbeitsgebiete) müssen die Dach- und Fassadenflächen, welche sich "gut" bis "sehr gut" eignen, für die Sonnenenergienutzung verwendet werden (Ausnahmen sind möglich) – neuer Absatz.	4	Von einem expliziten Vorschreiben von Sonnenenergieanlagen auf sämtlichen Dächern im vorgeschlagenen Sinn wird abgesehen. Bauherren von Grossüberbauungen sollen verpflichtet werden, entweder Solaranlagen zu realisieren oder die Dachflächen Dritten für deren Realisierung zur Verfügung zu stellen.	<input checked="" type="checkbox"/>
c)	Energetische Vorschriften wie Anschluss ans Fernwärmenetz müssen für alle Schichten bezahlbar sein.	3	Ist gegeben mit der Verhältnismässigkeit. Sollte der Anschluss deutlich teurer sein als Alternativen, ist es nicht mehr verhältnismässig. Es ist vorgesehen, in Zukunft Anschlüsse von Privaten ans Fernwärmenetz im Rahmen der Spezialfinanzierung Energieeffizienz zu unterstützen.	<input type="checkbox"/>
d)	Die Gemeinde sollte über ihren Energielieferanten das Fernwärmenetz betreiben und es vernetzen (Betriebssicherheit und stabile Preise) – primär für grössere Areale und Bauten.	3	Diese Haltung wird unterstützt. Konkrete Arbeiten in diese Richtung laufen auf Hochtouren.	<input type="checkbox"/>
e)	Die Fernwärme ist gut, jedoch unter folgenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> - Die Bezeichnung hochwertige Abwärme ist für die KVA-Wärme nicht korrekt gewählt (gilt als CO2 frei, jedoch nicht erneuerbar). - Abhängigkeit zur KVA zu gross, mehr auf Holzpotential (Burgergemeinden und Sägerei Berger) setzen. 	3	Die Bezeichnung "hochwertige Abwärme" wurde eidgenössisch festgelegt und ist korrekt gewählt. Die Abhängigkeit soll in einem kalkulierbaren Rahmen liegen. Alternativen werden laufend geprüft und sollen sichergestellt werden.	<input type="checkbox"/>
f)	Konkrete Korrekturen und Ergänzungen zu Artikel 27: <ul style="list-style-type: none"> - Absatz 1 ist zu verschärfen mit "muss auf... geachtet werden." statt "ist auf ... zu achten." - Absatz 2 ist zu verschärfen, so dass der Richtplan Energie als grundeigentümergebunden erklärt wird. - Absatz 5 ist neu zu formulieren: Der Energiebedarf bei Neubauten muss durch erneuerbare Energie gedeckt werden und die Einhaltung der Prinzipien der 2000-Watt-Gesellschaft ist einzuhalten. Für Umbauten 	2	Absatz 1 wird belassen, die Sensibilisierung und Selbstbestimmung steht im Vordergrund. Absatz 2 wird belassen, denn eine Anschlusspflicht ist auch eine Versorgungspflicht, welche nicht in allen Gebieten und bei allen Objekten gleich sinnvoll ist. Absatz 5 wird angepasst, anstelle der offenen Prinzipien der 2000-Watt-Gesellschaft wird eine generelle vertragliche Vereinbarungsmöglichkeit für Energiestandards (z. B. Prinzipien 2000-Watt-Gesellschaft oder SIA-Effizienzpfad Energie) geschaffen. Absatz 7 wird ersetzt, neu werden grössere Überbauungen verpflichtet, Sonnenenergie zu nutzen oder die Dachflächen Energielieferanten zur Verfügung zu stellen.	<input checked="" type="checkbox"/>

3.2.1 Art. 27 Energie und Ökologie; Ergänzungen zur vorliegenden Regelung	Anzahl	Stellungnahme	Relevant für Änderungen
und grössere Renovationen gelten die Prinzipien als wegleitend.			
g)	2	Anreize werden mit der kommunalen Spezialfinanzierung zur Förderung der Energieeffizienz gemacht.	<input type="checkbox"/>
h)		Diese Haltung wird unterstützt und mit dem neuen Artikel 27 nicht verhindert.	<input type="checkbox"/>
i)		Dieser Aspekt wird aufgenommen, betrifft jedoch nicht direkt das Baureglement. Bereits heute stellt die Gemeinde Steffisburg ihre Dächer für die Sonnenenergienutzung zur Verfügung.	<input type="checkbox"/>
j)		Die Abgrenzung im Richtplan wird angepasst.	<input checked="" type="checkbox"/>
k)		Wird im Rahmen der Spezialfinanzierung Energieeffizienz monetär unterstützt. Zur Sonnenenergienutzung auf Flachdächern siehe auch Buchstabe f) Absatz 7.	<input checked="" type="checkbox"/>
l)		Wurde durch die NetZulg AG vor einigen Jahren überprüft und als nicht wirtschaftlich deklariert. Weiterhin Zusammenarbeit mit der AVAG, welche in Wimmis eine Anlage betreibt.	<input type="checkbox"/>
m)		Mit dem vorliegenden Baureglement wurde eine Interessensabwägung vorgenommen.	<input type="checkbox"/>
n)		Es werden erneuerbare Energieträger berücksichtigt und gefordert.	<input type="checkbox"/>
o)		Mit der neuen baurechtlichen Grundordnung wird diesem Aspekt Rechnung getragen. Zudem ist jeder einzelne auch gefordert.	<input type="checkbox"/>
p)		Elektroheizungen wurden bereits verboten. Ölheizungen werden nicht gefördert und auf kantonaler Stufe sehr kritisch beurteilt.	<input type="checkbox"/>
q)		Auf eine Forderung im Rahmen des Baureglements wird abgesehen. Im Rahmen der Spezialfinanzierung Energieeffizienz werden solche Vorhaben als Leuchtturmprojekte gefördert.	<input type="checkbox"/>

3.2.2	Art. 27 Energie und Ökologie; Streichungen der vorliegenden Regelung	Anzahl	Stellungnahme	Relevant für Änderungen
a)	Der Absatz 7 ist einfacher zu formulieren (kaum kontrollierbar).	2	Die Formulierung wird angepasst, neu werden grössere Überbauungen verpflichtet, Sonnenenergie zu nutzen oder die Dachflächen Energielieferanten zur Verfügung zu stellen. Zur Sonnenenergienutzung auf Flachdächern siehe auch Ziffer 3.2.1 Buchstabe f) Absatz 7.	<input checked="" type="checkbox"/>
b)	Der ganze Artikel 27 streichen.		Als Energiestadt hat sich die Gemeinde dem nachhaltigen Umgang mit der Umwelt verpflichtet. Die Formulierungen sind daher gerechtfertigt.	<input type="checkbox"/>
c)	Im Richtplan sind die Gebiete mit nur Gas zu ändern – durch gemischte Zonen zu ersetzen.		Auch in Gasgebieten sind andere, nachhaltigere Energieträger immer möglich. Reine Gasgebiete sind nur noch als solche bezeichnet, wo nach heutigen Erkenntnissen eine Versorgung z. B. mit Fernwärme nicht wirtschaftlich realisiert werden kann.	<input type="checkbox"/>
d)	Geothermie entlang der Zulg sollte weiter möglich sein.		Geothermie (im Sinne von Erdsonden) in Grundwassergebieten werden als problematisch eingestuft.	<input type="checkbox"/>
e)	Energieartikel fordert sehr viel (politische Position Gemeinde) – die "Muss" Formulierungen sind zu streichen, denn bei anderen Artikeln ist die Gemeinde liberaler (lasch), so dass sehr viel möglich ist (Bauen von Mobilanlagen usw.).		Als Energiestadt hat sich die Gemeinde dem nachhaltigen Umgang mit der Umwelt verpflichtet. Die Formulierungen sind daher gerechtfertigt.	<input type="checkbox"/>

3.4.1	Art. 50 Mobilfunkanlagen; Ergänzungen zur vorliegenden Regelung	Anzahl	Stellungnahme	Relevant für Änderungen
a)	Mobilfunkanlagen sind in Industrie- und Gewerbegebieten zu errichten. In Wohngebieten sowie in der Nähe von Schulen und Kindergärten sind Mobilfunkanlagen zu vermeiden – ein absolutes Minimum (Gesamtplanung notwendig).	11	Mobilfunkanlagen sind in der ersten Priorität an bestehenden Standorten und in den Arbeitszonen (Industrie- und Gewerbegebiete) zu errichten. Neu werden sämtliche Wohnzonen, welche hauptsächlich der Wohnnutzung vorbehalten sind und nur stilles Gewerbe aufweisen, als Ausschlussgebiete definiert. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Zonen mit Schul- und Kindergarten-Nutzungen nicht von ideellen Immissionen betroffen und können deshalb auch nicht davor geschützt werden (ist Wohnzonen vorbehalten).	<input checked="" type="checkbox"/>
b)	Moratorium, bis aus Kantonen der Westschweiz nähere Erkenntnisse über mögliche gesundheitliche Auswirkungen vorliegen (nicht in die Nähe der Menschen).	8	Die Moratorien der Westschweizerkantone Genf, Jura und Waadt sind vor dem Bundesgericht gescheitert. Sie verletzen Bundesrecht und zeigen, dass die Kantone damit ihre Kompetenzen überschritten haben. Nähere Erkenntnisse über mögliche gesundheitliche Auswirkungen der 5G-Technologie sind nach Informationsschreiben des Bundes aus der Arbeitsgruppe des UVEK nicht zu erwarten.	<input type="checkbox"/>
c)	Eine Reduktion der Sendeleistung (gerade bei 5G) wäre in der Nacht sinnvoll (Analog Nachtruhe) oder statt 5G mehr mit Glasfaserkabel abdecken.	4	Die Immissionsgrenzwerte (Sendeleistung) sind in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) übergeordnet definiert. Sie sind international harmonisiert und bilden den Schutz vor wissenschaftlich anerkannten Gesundheitsschäden.	<input type="checkbox"/>
d)	Die Gemeinden müssen zukünftig mehr Handlungsspielraum für die Festlegung von Standorten erhalten – gegen "Oben" zur Wehr setzen.	3	Wäre wünschenswert, jedoch ist der Handlungsspielraum für Gemeinden auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung sehr beschränkt. Erfahrungsgemäss fallen (zu) klare Gemeinderegeln der übergeordneten Gesetzgebung zum Opfer resp. werden von den Telecomanbietern vor Gericht erfolgreich bekämpft.	<input type="checkbox"/>
e)	Die Betroffenheit sollte auf alle Einwohnenden gleich verteilt sein (keine Bevorzugung – Standorte sollten optimal gewählt werden, damit die Strahlung möglichst klein ist (evtl. mit "Strahlenschutzzonen")).	3	Mit dem Wechsel der Ausschlussgebiete auf sämtliche Wohnzonen, welche hauptsächlich der Wohnnutzung vorbehalten sind und nur stilles Gewerbe aufweisen, wird die rechtsgleiche Behandlung gestärkt.	<input checked="" type="checkbox"/>
f1)	Absatz 2: Optisch wahrnehmbar ist unklar (heute und zukünftig) – nicht nur Anlagen, welche wahrnehmbar sind, sondern auch die nicht wahrnehmbaren mit dem Art. 50 berücksichtigen.	3	Der gesamte Absatz 2 wurde aufgehoben, unterliegt jedoch der Tatsache, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur optisch wahrnehmbare Antennen ideelle Immissionen verursachen, welche es der Gemeinde erlauben, planerisch auf die Antennenstandorte einzuwirken.	<input checked="" type="checkbox"/>
f2)	Absatz 4: Raumnutzerdichte ist unklar – in allen reinen Wohnzonen keine Standorte.	6	Das Ausschlussgebiet der Wohnzonen mit hoher Raumnutzerdichte wurde aufgehoben. Neu werden die Wohnzonen, welche hauptsächlich der Wohnnutzung vorbehalten sind und nur stilles Gewerbe aufweisen als Ausschlussgebiete definiert.	<input checked="" type="checkbox"/>
f3)	Absatz 5: - Kommunikationsfreiheit ist unklar und viel zu offen (gleichwertig zu Schutz des Eigentums,	5	Die Kommunikationsfreiheit wird ebenfalls in bundesgerichtlichen Urteilen verwendet und nimmt Bezug auf den gesetzlichen Versorgungsauftrag der konzessionierten Telecomanbieter. Zum besseren Verständnis wird die	<input checked="" type="checkbox"/>

3.4.1 Art. 50 Mobilfunkanlagen; Ergänzungen zur vorliegenden Regelung	Anzahl	Stellungnahme	Relevant für Änderungen
<p>Schutz der Bevölkerung – Elektrosensible usw. – Interesse der Bevölkerung muss den Interessen der Anbieter vorgehen) – streichen oder verschärfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachvollziehbarer Bedarfsnachweis ist unklar (wer stellt die Anliegen der Bevölkerung sicher?) – streichen oder verschärfen. - Absatz 5 darf Absatz 4 nicht "aushebeln". 		Zweckbegründung von "Wahrung der Kommunikationsfreiheit" durch die "Sicherung der Versorgungssicherheit" ersetzt. Mit objektiv nachvollziehbaren Bedarfsnachweisen sollen die Telecommanbieter die Notwendigkeit des Mobilfunkstandortes bezüglich des zu erfüllenden gesetzlichen Versorgungsauftrages aufzeigen. Die Beurteilung von Bedarfsnachweisen ist in der Praxis nicht einfach, weshalb das BECO für die Plausibilitätsprüfung des Nachweises eingesetzt wird.	
f4) Absatz 6: Nachbarschaft ist unklar (auch kaum eine Kontrolle möglich) – eventuell streichen oder so auszugestalten, dass die vorangehenden Absätze nicht ausgehebelt werden.	3	Der Begriff Nachbarschaft wird in bundesgerichtlichen Urteilen verwendet und nicht näher konkretisiert (nach Rechtsprechung des Bundesgerichts kann die Zonenkonformität von Antennen davon abhängig gemacht werden, dass die Anlagen der Versorgung der Nachbarschaft dienen).	<input type="checkbox"/>
f5) Neuer Absatz 8: Mit Verordnung sollen schärfere Strahlengrenzwerte kommunal festgelegt werden.		Die Immissionsgrenzwerte sind in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) übergeordnet abschliessend geregelt. Sie sind international harmonisiert und bilden den Schutz vor wissenschaftlich anerkannten Gesundheitsschäden.	<input type="checkbox"/>
g) Statt der Negativplanung ein Kaskadenmodell		Die Negativplanung ist im Vollzug einfacher anzuwenden als das Kaskadenmodell. Namentlich kommt die Negativplanung mit weniger Bedarfsnachweisen aus. An der Negativplanung wird festgehalten.	<input type="checkbox"/>
h) 5G-Abdeckung soll gefördert werden, damit die alten System zurückgebaut werden können.		Über die Rückbaumöglichkeit alter Systeme können keine Aussagen gemacht werden.	<input type="checkbox"/>
i) Alle Antennenanlagen sollen optisch nicht übermässig stören und nachweislich keine betroffenen Personen gesundheitlich schädigen.		Dieser Aussage wird zugestimmt. Mit der Forderung einer guten Einpassung in das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild wird den ästhetischen Anforderungen Rechnung getragen.	<input type="checkbox"/>
j) Standort sollen gewählt werden, welche nahe beim Nutzenden sind und optisch nicht übermässig stören.		Dieser Aussage wird zugestimmt. Mit der Forderung einer guten Einpassung in das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild wird den ästhetischen Anforderungen Rechnung getragen.	<input type="checkbox"/>
k) Antennen und WLAN-Netzwerke (private) sollen zu keinen gesundheitlichen Schäden führen (Kinder Kranke und Betagte prioritär).		Dieser Aussage wird zugestimmt. Die Immissionsgrenzwerte sind in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) übergeordnet definiert. Sie sind international harmonisiert und bilden den Schutz vor wissenschaftlich anerkannten Gesundheitsschäden.	<input type="checkbox"/>
l) Volksabstimmung zu Standorten, so hat die Bevölkerung den letzten Entscheid zu treffen.		Die Bekanntmachung von Mobilfunkstandorten an die Bevölkerung erfolgt im Baubewilligungsverfahren mittels Veröffentlichung/Publikation.	<input type="checkbox"/>
m) Koordination der Mobilfunkanbieter und Konzentration der Antennen an bestehenden Standorten (siehe Absatz 3)		Eine Koordination der Mobilfunkanbieter ist wünschenswert. Mobilfunkantennen an bestehenden Standorten sind zusammen mit den Arbeitszonen der ersten Erstellungsriorität zugewiesen.	<input type="checkbox"/>

3.4.1	Art. 50 Mobilfunkanlagen; Ergänzungen zur vorliegenden Regelung	Anzahl	Stellungnahme	Relevant für Änderungen
n)	Der Bevölkerung muss klarer vermittelt werden, dass letztendlich der Bund entscheidet.		Dieser Aussage wird zugestimmt. Erweist sich jedoch als grosse Herausforderung, da die Einflussmöglichkeiten von Gemeinde und Volk generell überschätzt werden.	<input type="checkbox"/>
3.4.2	Art. 50 Mobilfunkanlagen; Streichungen der vorliegenden Regelung	Anzahl	Stellungnahme	Relevant für Änderungen
a)	Keine Bewilligungen für Mobilfunkantennen im Wohnquartier und die Ablehnung derjenigen von der Swisscom an der Flühlistrasse	3	Gesuchstellende haben Anspruch auf eine Baubewilligung, wenn das Bauvorhaben den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entspricht, die öffentliche Ordnung nicht gefährdet und wenn ihm keine Hindernisse der Planung im Sinne der Baugesetzgebung entgegen stehen.	<input type="checkbox"/>
b)	Artikel streichen, Strahlungsgrenzwerte sind übergeordnet geregelt und der kommunale Einfluss beschränkt sich auf die gute Einpassung in das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild – Artikel gibt falsche Sicherheit.	2	Dieser Aussage wird zugestimmt. Eine klare Rechtsetzung und Einflussnahme auf die Mobilfunkstandorte ist auf kommunaler Ebene nur sehr schwer möglich, wenn diese nicht in Konflikt mit der übergeordneten Gesetzgebung von Bund und Kanton geraten soll, zumal ein Standort immer in Abhängigkeit mit dem Grundeigentum steht. Keine Regulierungen wäre wohl der ehrlichste Umgang mit der Mobilfunkthematik.	<input type="checkbox"/>
c)	Negativmodell streichen und durch Kaskadenmodell ersetzen		Die Negativplanung ist im Vollzug einfacher anzuwenden als das Kaskadenmodell, namentlich kommt die Negativplanung mit weniger Bedarfsnachweisen aus. An der Negativplanung wird festgehalten.	<input type="checkbox"/>
d)	Absatz 3 bis 6: Müssen in dieser Form gestrichen und inhaltlich neu formuliert werden (für alle eine minimale Belastung sicherstellen und minimale Abstände festlegen).		Die Immissionsgrenzwerte sind in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) übergeordnet geregelt. Die einzuhaltenen Grenzwerte sind gemessen an den Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) für alle identisch.	<input type="checkbox"/>
e)	Absatz 4: Schulhausdächer sind durchaus bei bestimmten Antennentypen sinnvolle Antennenstandorte, da sich die Strahlung vor allem seitlich entwickelt und dadurch die Strahlung unter der Antenne gering ist.		Dieser Aussage wird zugestimmt. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Zonen mit Schul- und Kindergarten-Nutzungen nicht von ideellen Immissionen betroffen und können deshalb auch nicht davor geschützt werden (ist Wohnzonen vorbehalten).	<input type="checkbox"/>

3.5	Fehlende Elemente oder Themen im Baureglement	Anzahl	Stellungnahme	Relevant für Änderungen
a)	Aspekte der Biodiversität und der naturnahen Gestaltung öffentlicher und privater Flächen zu wenig berücksichtigt – Umgebungsgestaltung muss mitgeplant werden.	7	Wird im neuen Baureglement berücksichtigt. Öffentliche Flächen sollen gemäss Massnahmen des REK 2035 aufgewertet werden und zwar nicht nur bezüglich Ökologie, sondern auch sozial (Begegnungsorte schaffen)	<input type="checkbox"/>
b)	Das Thema Landwirtschaft und Ernährung (Produktion und Absatz vor Ort) kommt praktisch nicht vor – Lebensqualität für das Dorf.	5	Das Thema wurde im REK 2035 aufgenommen – u.a. soll mit der Realisierung des Landschaftsparks Au ein neues Gesicht für die Landwirtschaft und die Versorgung vor Ort geschaffen werden.	<input type="checkbox"/>
c)	Das Verhältnis von Landwirtschaftsfläche und Wohnraum wird ungenügend definiert – klare Verhältnisse schaffen.	4	Das Verhältnis basiert auf der Zonierung (Zonenplan) und ist eindeutig definiert. Klarere Verhältnisse werden einerseits auch mit den Gestaltungsbestimmungen (Einordnung in die Landschaft) und andererseits mit dem Schutzzonenplan sichergestellt. So wurde auch ein neues Landschaftsschutzgebiet aufgenommen.	<input type="checkbox"/>
d)	Landschaftsschutzzonen: Die Kulturlandfläche (FFF), bzw. das gesamte noch freie Gebiet „Gumm“ als Landschaftsschutzgebiet erklären – zukünftig keine Einzoning	3	Für das Gebiet Gumm liegen ganz unterschiedliche Bedürfnisse vor, sprich Freizeit mit der Badi, Landschaft mit der Zulg, Erholung für die Spazierenden und Laufenden und Einzoningabsichten von Grundeigentümern. Gemäss REK 2035 wird im Anschluss an die Ortsplanungsrevision ein partizipatives Verfahren mit den Beteiligten initiiert, damit die zukünftige Ausrichtung geklärt werden kann.	<input type="checkbox"/>
e)	Besitzstand bei bestehenden Bauten / Grenzabständen		Die Besitzstandsgarantie ist in Artikel 3 Baugesetz übergeordnet geregelt und ist auch mit dem neuen Baureglement weiterhin gegeben. Zusätzlich wurde eine erweiterte Besitzstandsgarantie für Objekte in der Kernschutzzone sowie am Mühlebach im neuen Baureglement aufgenommen (Seite 5).	<input type="checkbox"/>
f)	Strassen im Gemeindegebiet. Wohnstrassen, Begegnungszonen, Radstreifen		Diese Themen sind übergeordnet geregelt oder werden im Richtplan Verkehr in den Massnahmenblättern aufgenommen.	<input type="checkbox"/>
g)	Neuer Artikel, welcher bei Neu- und Umbauten die Verwendung ökologischer Materialien fordert.		Die ökologischen Materialien werden erstmals auch im Kapitel Energie und Ökologie thematisiert (siehe Art. 27). In Absatz 4 kann von der Anschlusspflicht an das Fernwärmenetz befreit werden, wenn der Neubau in Holzbauweise realisiert wird. In Absatz 5 wird die Bauherrschaft bei grösseren Arealen verpflichtet, so zu bauen (SIA Effizienzpfad Energie), dass die Grauenenergie berücksichtigt werden muss.	<input type="checkbox"/>
h)	Neuer Artikel zur Thematik des autofreien Wohnens in Verbindung mit den Artikeln in Kapitel "Parkierung"		Autofreies Wohnen ist seit einigen Jahren auf kantonaler Ebene geregelt, respektive wurde ermöglicht (Mobilitätskonzept). Dies macht dort Sinn, wo auch optimale Bedingungen vorherrschen. Bei grösseren Arealen (Scheidgasse, Au/Hodelmatte und Stockhornstrasse) wurde nur noch eine doch stark reduzierte Anzahl Parkplätze zugelassen.	<input type="checkbox"/>
i)	Neuer Artikel zur Thematik Behindertengerechtes Wohnen		Behindertengerechtes Wohnen ist in der übergeordneten Gesetzgebung definiert und wird in den Baubewilligungsverfahren berücksichtigt.	<input type="checkbox"/>

3.5	Fehlende Elemente oder Themen im Baureglement	Anzahl	Stellungnahme	Relevant für Änderungen
j)	Grössenordnung zur Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen		Die Mehrwertabschöpfung ist in einem separaten Reglement der Gemeinde geregelt und richtet sich sehr stark nach den kantonalen Bestimmungen. Bei Einzonungen gilt eine Abschöpfung von mindestens 40 Prozent.	<input type="checkbox"/>
k)	Die heutige Auslegung zur Gesundheit mit Art. 26 ist einseitig - sie muss so formuliert sein, dass zukünftige Gefahren aufgenommen werden können.		Zukünftig kann auch mit einer Teilrevision auf konkrete Gefahren reagieren. Diese müssen aber klar und definierbar sein.	<input type="checkbox"/>
l)	An Gemeindestrassen mit 30er Zone gilt für geschlossene Garagen mit fernbedienten Sektionaltoren (kragen nicht aus bei der Öffnungsfunktion) ein Abstand von 3.60m.		Es wird kein systematisches Abstandsprivileg für automatische Garagentore geschaffen. In Einzelfällen können Ausnahmegesuche bewilligt werden. Der Platz kann auch als zusätzlicher Abstellplatz genutzt werden, für rückwärtiges Ausfahren wird Platz benötigt.	<input type="checkbox"/>

3.6	Allgemeine Bemerkungen <i>in vorangehenden Kapitel direkt thematisch integriert</i>	Anzahl	Stellungnahme	Relevant für Änderungen
a)	Bauvorhaben sollten dem Ortsbild besser entsprechen.	4	Mit den neuen Definitionen im Kapitel "Qualität des Bauens und Nutzens" wird diesem Umstand Rechnung getragen. Neu gilt eine gute Gesamtwirkung anstelle der Beeinträchtigung. Hierzu ist jeweils eine Auseinandersetzung mit dem bestehenden Umfeld zentral – jedoch wird es auch zukünftig unterschiedliche ästhetische Meinungen geben.	<input type="checkbox"/>
b)	Ovale Kreisel "überprüfen", allenfalls Verbot von "Schottergärten" und -kreisel	2	Wird zur Kenntnis genommen. Die Verkehrssituation wird stets überprüft und wo nötig und sinnvoll korrigiert. Auch hier gehen die Vorstellungen bezüglich Ästhetik auseinander.	<input type="checkbox"/>
c)	Vielen Dank für die geleistete Arbeit	-	-	<input type="checkbox"/>
d)	Die Änderungen (alt – neu) und Folgen (Bericht) hätten besser dargestellt werden sollen – die Verwaltung nimmt sich zu viel Freiheiten.		Das Baureglement wird u.a. durch den Gemeinderat (Planungsbehörde) und das Parlament verabschiedet. Die Verwaltung nimmt sich "nichts raus". Da es sich um eine Totalrevision handelt, konnte keine Gegenüberstellung sinnvoll gestaltet werden. Der Erläuterungsbericht und die Zusammenfassungen zu den einzelnen Planungsinstrumenten haben die verschiedenen Änderungen weitestgehend wiedergegeben.	<input type="checkbox"/>
e)	Zu viele Artikel und Gesetze die niemand braucht.		Das neue Baureglement wurde entschlackt. Auf Stufe Gemeinde wird stets versucht, die Rechtsgrundlagen knapp zu halten.	<input type="checkbox"/>
f)	Ja nicht mehr detaillieren und reglementieren. Ein gewisser Spielraum muss offen gelassen werden		Diese Grundhaltung ist bei der Erarbeitung eingeflossen.	<input type="checkbox"/>
g)	Auf die Ein- und Aufzonungen Au / Hodelmatte und Stockhornstrasse ist grundsätzlich zu Gunsten der Wohnqualität zu verzichten.		Die Ein- und Aufzonungen wurden bisher positiv durch die Mitwirkenden (REK 2035 und vorgelagerte bedeutende Ein- und Aufzonungen) beurteilt.	<input type="checkbox"/>
h)	Die ländliche Wohnstruktur nördlich der Zulg erhalten.		Das ist auch die Absicht der Planungsbehörde. Bei grösseren Areal-Entwicklungen sind jedoch die neuen Anforderungen an die Verdichtung einzuhalten.	<input type="checkbox"/>
i)	Soziokulturelle (Begegnungsorte und Infrastruktur für Freizeitaktivitäten müssen verbessert und erweitert werden) und ökologische Aspekte müssen noch stärker im Reglement berücksichtigt werden		Grundsätzlich handelt es sich nicht um Punkte des Baureglements, sondern um raumplanerische Aspekte, welche im Raumentwicklungskonzept REK 2035 eingeflossen sind. Die Haltung wird durch die Planungsbehörde unterstützt.	<input type="checkbox"/>
j)	Das Musterbaureglement ist sehr gut und hätte mehrheitlich übernommen werden sollen – Entwurf ist momentan noch zu offen formuliert.		Es ist bekanntlich eine Gratwanderung zwischen restriktivem und liberalem Recht. Der Gemeinderat hat sich für eine liberale (offene) Haltung entschieden.	<input type="checkbox"/>
k)	Sehr technisch und für den Laien nicht 100 % fassbar.		Bemerkung wird zur Kenntnis genommen.	<input type="checkbox"/>
l)	Sehr knappe Fassung, was übersichtlich ist. Bravo		-	<input type="checkbox"/>
m)	Grosse Fortschritte zum alten Baureglement, guter Ansatz zur Verdichtung. Es fehlt ein Kapitel zur Baumaterialverwendung (ökologische Materialien) und zur Grauen Energie beim Bauen.		Es gibt kaum übergeordnete Rechtsgrundlagen, welche hierzu einen Rahmen setzen. Im Energie-Artikel wird das Thema mit dem SIA Effizienzpfad Energie für grössere Areale berücksichtigt.	<input type="checkbox"/>

4 Zonenpläne

4.1.1	Zustimmung zu Zonenpläne NORD und SÜD; positive Aspekte	Anzahl	Stellungnahme
a)	Der Landschaftspark Au und die Themen Biodiversität, Erholung und Nahrungsmittelproduktion aufnehmen.	7	
b)	Verdichtung gegen innen	5	
c)	Nur massvolle Einzonungen am Siedlungsrand. Sonst vor allem Innenverdichtung.	5	
d)	Es wird Klarheit geschaffen (Zelg) und man erkennt, dass zur Landschaft Sorge getragen wird.	3	
e)	Wir begrüßen die Rücksichtnahme auf die Verkehrssituation.		Bemerkungen werden wohlwollend zur Kenntnis genommen und unterstützt.
f)	Bessere Ausnützung durch die Aufzoning im Gebiet "Fressnapf" - Gebiet "Unterdorf- und Austrasse" Umzoning in Ordnung, Lücken werden geschlossen.		
g)	Die klaren Verhältnisse.		
h)	Inbesondere die Weilerzone erachten wir als sinnvollen Schritt.		

4.1.2 Ablehnung Zonenpläne NORD und SÜD; negative Aspekte	Anzahl	Stellungnahme	Relevant für Änderungen
a) Keine Um- und Einzonung an der Hombergstrasse (Parzellen Nrn. 3924, 3926 und 3927) Argumente gegen Um- und Einzonung <ul style="list-style-type: none"> - Biodiversität erhalten (Grünflächen) und Ökologie - Teure Hangbebauung in Widerspruch zu bezahlbarem Wohnraum - Erschliessung des Hangs (bei Bau und dann für Bewohnende) - Waldabstand von 30 Metern - Hombergstrasse ist zu schmal – erhöhte Verkehrsbelastung - Dorfbild 	30	Siehe auch Ziffer 3.1.2 a). Verschiedene Abklärungen wurden bereits anlässlich der letzten Ortsplanungsrevision getroffen (Waldabstand). Eine mögliche Bebauung muss mittels qualitätssicherndem Verfahren geplant werden, welches auch die ästhetischen (Dorfbild und exponierte Hanglage) und ökologischen (intensive und naturnahe Durchgrünung) Aspekte sicherstellt. Die Verkehrsbelastung kann zunehmen, jedoch in einem erträglichen Rahmen. Die Abklärungen bezüglich Gefahrengebiet laufen und werden mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR koordiniert.	<input type="checkbox"/>
b) Keine Einzonungen mehr, da die Ernährungssouveränität in Steffisburg nicht gegeben ist und die Biodiversität abnimmt (zu viel Wachstum – nicht nachhaltig).	11	Die Ernährungssouveränität ist tief. Die optimale Nutzung des Kulturlandes und die Biodiversität sind jedoch auch dem Gemeinderat ein Anliegen, was im REK 2035 mehrfach dokumentiert wurde. Die Einzonungen wurden mit grosser Zurückhaltung behandelt, eine bedeutend grössere Anzahl wurde negiert. Zudem wird es auch zu einer Auszonung kommen. Dadurch gehen wir davon aus, dass das Wachstum nachhaltig ist.	<input type="checkbox"/>
c) Keine oder nur eine reduzierte Umzonung bei der Pfrundmatte (von der ZöN Nr. 2 in eine ZPP) und ohne Parkierung (Zweck)	10	Die Parzelle zur Pfrundmatte ist seit Jahren Baugebiet und wurde bisher für die öffentliche Nutzung "Kirche" nicht benötigt. Umgekehrt muss sich die Esther Schüpbach Stiftung neu orientieren, mit welcher gemeinsam eine Areal-Entwicklung angestrebt wird. Mittels qualifiziertem Verfahren soll dem Umfeld optimal Rechnung getragen werden. Zudem soll eine intensive und naturnahe Durchgrünung und optimale Synergien mit dem Umfeld (öffentliche Nutzung) sichergestellt werden.	<input type="checkbox"/>
d) Gebiet Gumm: Entwicklung nur im Bereich der Natur (keine Erweiterung im Bereich Wohnen und Freizeit);	5	Siehe auch Ziffer 3.5 d). Gemäss REK 2035 wird in Anschluss an die Ortsplanungsrevision ein partizipatives Verfahren mit den Beteiligten initiiert, damit die zukünftige Ausrichtung geklärt werden kann. Welche Nutzungen an welchen Standorten zukünftig möglich sind, wird die Planung ergeben.	<input type="checkbox"/>
e) Rechtes Zulgufer und Zelg gehören in ein Landschaftsschutzgebiet	5	Auf ein Landschaftsschutzgebiet wird verzichtet, da die Siedlungsränder, respektive das Siedlungsgebiet nicht abgegrenzt werden kann. Mit der Aufnahme des Landschaftsschutzgebiets in der Oberzelg verfügt Steffisburg über eine sehr grosse Fläche an Schutzgebieten.	<input type="checkbox"/>
f) Keine Einzonung am Rütliweg (Parzelle Nr. 1155)	4	Bei der Einzonung geht es darum, dass das bestehende Volumen optimal ausgenützt werden kann und zwar im Sinne eines schonenden Umgangs des Bodens. Zudem grenzt das Objekt an die bestehende Siedlungsgrenze.	<input type="checkbox"/>

4.1.2 Ablehnung Zonenpläne NORD und SÜD; negative Aspekte	Anzahl	Stellungnahme	Relevant für Änderungen
g) Ungleichbehandlung zwischen dem Zonenplan Nord und Süd – im Süden wird deutlich mehr verdichtet	2	Das trifft zu. Jedoch ist die Gemeinde Steffisburg verpflichtet diese unterschiedliche Behandlung umzusetzen, da der Kanton die Gemeinde in zwei unterschiedliche Raumtypen mit unterschiedlicher Dichte eingeteilt hat.	<input type="checkbox"/>
h) Verdichtungsgebiet Zelg		Das Gebiet Zelg hat sich in den letzten Jahren verändert, indem doch verschiedene Erweiterungen, Aufstockungen etc. stattgefunden haben. Mit dem neuen Artikel zur Verdichtung wird angestrebt, dass nicht nur parzellenscharf Entwicklungen angegangen werden, sondern auch parzellenübergreifend. Das wiederum nimmt auch Einfluss auf die Aussenraum- und Umgebungsgestaltung.	<input type="checkbox"/>
i) Keine Umzonung eines einzelnen Hauses an der Glockenthalstrasse von der WG2 in die Arbeitszone (siehe 4.1.3 h).		Hier liegt ein Missverständnis vor. Das einzelne Haus wurde nicht umgezont, sondern dieses wurde blau eingefärbt, weil es sich um ein erhaltenswertes Objekt gemäss Denkmalpflege handelt.	<input type="checkbox"/>
j) Keine öffentlichen Spielzonen für Kinder		Es existieren keine Spielzonen. Jedoch hat die Gemeinde die Spielplätze mittels Konzept aufgenommen, überprüft und Massnahmen definiert (u.a. Realisierung eines neuen Spielplatzes im Flühli). Zudem enthält das REK 2035 konkrete Massnahmen zu Begegnungsorten im Dorf, welche zukünftig realisiert werden sollen.	<input type="checkbox"/>
k) Die ZöN Nr. 12 "Reservefläche Schwimmbad" ist unklar und enthält die Legende "Besonders hohe Nutzungsdichte gemäss Art. 11c BauV		Die ZöN Nr. 12 besteht schon seit Jahren und war vorgesehen als Erweiterungsoption für die Badi (sprich Parkplätze oder weitere Infrastrukturanlagen). Momentan besteht kein Bedarf, jedoch soll im Rahmen der Planung zum gesamten Gebiet Gumm auch diese Fläche betrachtet und beurteilt werden. Eine besonders hohe Nutzungsdichte (GFZo von 0.5) ist bei einer baulichen Entwicklung nachzuweisen, da es sich um Kulturland innerhalb des Siedlungsgebiets handelt.	<input type="checkbox"/>
l) Grundsätzlich keine Verdichtung (Aufzonungen), denn grosse Volumen passen nicht ins Landschaftsbild und reduzieren die Wohnqualität		Aufzonung, respektive Verdichtung muss nicht automatisch zu einer schlechten Einordnung oder Wohnqualität führen. Mit dem neuen Baureglement werden Grundlagen geschaffen, dass Bauherren nebst mehr Dichte auch entsprechende Qualitäten bezüglich Wohnqualität, Ortsbild sowie Aussenraum- und Umgebungsgestaltung bieten müssen.	<input type="checkbox"/>

4.1.3	Korrekturvorschläge zu Zonenplänen NORD und SÜD	Anzahl	Stellungnahme	Relevant für Änderungen
a)	Keine Um- und Einzonung an der Hombergstrasse (Parzellen Nrn. 3924, 3926 und 3927 in die ZPP X)	10	Der Gemeinderat hält an der Ein- und Umzonung fest und lässt das Gebiet im Rahmen der kantonalen Vorprüfung überprüfen.	<input type="checkbox"/>
b)	Keine Einzonungen mehr	9	Die Einzonungen wurden bereits bei der Erarbeitung der baurechtlichen Grundordnung auf ein Minimum beschränkt.	<input type="checkbox"/>
c)	Nicht bebaute Flächen im Siedlungsgebiet und an den Siedlungsändern biologisch und ökologisch aufwerten (mehr Biodiversität und informelle Landwirtschaft, mehr Schutzgebiet und keine "Mauern").	6	Diesem Aspekt wurde u.a. mit Massnahmen im REK 2035 Rechnung getragen und konkret im Schutzzonenplan übernommen. Im Sinne der Qualitätssicherung hat wiederum das Büro Impuls AG aus Thun die Arbeiten umgesetzt, welche auch das Thema Landschaft im REK 2035 verantwortete.	<input type="checkbox"/>
d)	Keine Einzonung Pfrundmatte	2	Es handelt sich nicht um eine Einzonung (Landwirtschaftsland in Bauland), sondern um eine Umzonung. Das Gebiet soll nachhaltig und in Zusammenarbeit mit dem Umfeld (Esther Schüpbach Stiftung und Kirchgemeinde) entwickelt werden.	<input type="checkbox"/>
e)	Weniger Wachstum, dass zukünftige Generationen auch noch Möglichkeiten haben.	2	Mit den erarbeiteten Grundlagen wird das Anliegen umgesetzt. Bedeutende Gebiete wurden nicht eingezont und etliche Planungen sollen erst in den nächsten fünf bis zehn Jahren angestossen werden.	<input type="checkbox"/>
f)	Aufnahme von Freiflächen (Möglichkeit für Spielplätze schaffen) so auch die Parzelle vor der Kirche Glockenthal.	2	Die Gemeinde verfügt über genügend Flächen für Spielplätze. Im Gebiet Glockenthal verfügen einerseits die grösseren Wohnüberbauungen über Spielplätze und auch das Solina wird wiederum eine schöne Anlage in Betrieb nehmen.	<input type="checkbox"/>
g)	Versichtungsgebiet Zelg auf Gebiet der Wohnbaugenossenschaft reduzieren.		Nicht nur die Wohnbaugenossenschaft hat Potential zur Verdichtung. Wenn mehrere Eigentümer ihre Einfamilienhaus-Parzelle zusammen beplanen würden, könnten neue Möglichkeiten erzielt werden.	<input type="checkbox"/>
h)	Prioritäres Ziel der Zonenplanung ist die Schaffung von Arbeitsplätzen		Nebst Wohnzonen werden auch mit neuen Zonen mit Planungspflicht (Am Ziegelei-Platz, Bernstrasse / Stockhornstrasse oder der vorgelagerten Einzonung Glättimüli) weitere Flächen für die zukünftigen Arbeitsplätze mobilisiert.	<input type="checkbox"/>
i)	Keine Umzonung eines einzelnen Hauses an der Glockenthalstrasse von der WG2 in die Arbeitszone (siehe 4.1.2 i)		Siehe Ziffer 4.1.2 i).	<input type="checkbox"/>
j)	Unterschiedliche Überschriften zu Legenden der ZöN Nr. 12 "Reserve Schwimmbad" (einmal als Verdichtungsgebiet und einmal als Kulturland)		Die Überschrift zu den Legenden wird angepasst.	<input type="checkbox"/>
k)	In Steffisburg keine grössere Verdichtung als W4 inklusive Attika		Diese Einschränkung kann nicht pauschal gemacht werden, denn bereits heute existieren höhere und sich gut einordnende Gebäude in Steffisburg, das soll auch in Zukunft möglich sein.	<input type="checkbox"/>
l)	Kirchliche Nutzung steht bei den Umzonungen von Teilen der ZöN Nr. 18 "Kirche Glockenthal" und der		Die Bedürfnisse würden vor möglichen Planungen (sollten die Umzonungen genehmigt werden) im Umfeld proaktiv aufgenommen.	<input type="checkbox"/>

4.1.3 Korrekturvorschläge zu Zonenplänen NORD und SÜD	Anzahl	Stellungnahme	Relevant für Änderungen
ZöN Nr. 2 "Dorfkirche" nicht mehr im Vordergrund, respektive wird ausgeschlossen – wird bedauert.			

5 Schutzzonenplan

5.1.1	Zustimmung zum Schutzzonenplan; positive Aspekte	Anzahl	Stellungnahme
a)	Das Schaffen von Schutzzonen und Landschaftsschutzgebieten. Schutz von Bäumen (Einzelbaum und Baumgruppen) ist wichtig.	10	
b)	Der Schutzzonenplan ist gut und sinnvoll.	3	Keine; wird wohlwollend zur Kenntnis genommen
c)	Neues Gebiet Muri-Oberzälg	3	

5.1.2	Ablehnung Schutzzonenplan; negative Aspekte	Anzahl	Stellungnahme	Relevant für Änderungen
a)	Keine Schutzzonen südlich der Zulg?	15	Diese Aussage stimmt nicht. Die bedeutende Fläche Au/Glockenthal ist als Landschaftsschutzgebiet ausgeschieden. Sollte eine Landschaftsschutzzone an der Hombergstrasse gemeint sein, stimmt die Aussage. Jedoch hat die Fläche nicht die Dimension und Qualitäten eines Landschaftsschutzgebietes.	<input type="checkbox"/>
b)	Hombergstrasse ist als Bauzone eingefärbt.	15	Das muss so sein, da die Hombergstrasse als Einzonung vorgesehen ist.	<input type="checkbox"/>
c)	Die Energiezentrale beim Friedhof liegt inmitten in einem Schutzgebiet, was nicht sinnvoll ist.	6	Das wird korrigiert. Die Lage auf der Richtplankarte ist nicht lagegenau.	<input checked="" type="checkbox"/>
d)	Kein Schutz von Einzelbäumen oder Hochstamm-Obstgärten.	2	Einzelbäume sollen weiterhin wie bisher geschützt sein. Diese müssen entsprechend wertvolle Bedingungen vorweisen und sind ökologisch wie ästhetisch von Relevanz. Das gilt auch für die Hochstamm-Obstgärten, welche neu aufgenommen wurden. Hochstamm-Obstgärten sind ein bedeutendes landschaftsprägendes Element und haben zudem historischen Wert.	<input type="checkbox"/>
e)	Schutz Einzelbaum Nr. 163 und Walddeklaration neu rechts des Mürgebaches bis zur Parzelle Nr. 2223 streichen.		Die Linde wird mit dem Baumausschuss kontrolliert und allenfalls dem Schutzstatus entzogen. Wald oder Hecke muss ebenfalls noch beurteilt werden.	<input checked="" type="checkbox"/>
f)	Keine Ideen für mehr naturnahe Gewässergestaltung, keine neuen für die Natur, Arten und Biodiversität geplanten Trockenstandorte, Feuchtgebiete, Amphibienstandorte, Weiher, usw., keine geplanten Ausdolungen von Gewässern.		Ist in den Zonenplänen Gewässerraum und im Baureglement Art. 38 explizit definiert (natürliche Vegetation erhalten, naturnahe Grünraumgestaltung und extensiv) sowie übergeordnet geregelt.	<input type="checkbox"/>
g)	Deklaration des Gebiets Hombergstrasse als Schutzzone		Die Fläche hat klar nicht die Dimension und Qualitäten eines Landschaftsschutzgebietes.	<input type="checkbox"/>
h)	Im Schutzzonenplan fehlt das wertvollste Naturgebiet unserer Gemeinde: Zulgabschnitt hinter Gummsteg mit beidseitig natürlichen Ufern, wenige km lang. Lebensraum mehrerer bedrohter Amphibien- und Reptilienarten; ausserdem befinden sich hier Quellen.		Das wertvolle Gebiet ist tatsächlich wertvoll. Jedoch wird dieses mehrfach mit Planungen und Schutz überlagert. Einerseits ist es ein definierter Gewässerraum mit sämtlichen Auflagen, andererseits wird die Fläche teilweise mit den Bestimmungen zum Wald überlagert. Zudem wäre die Schutzzone nicht mit dem bedeutenden Projekt "Längsvernetzung Zulg" vereinbar, insbesondere mit dem Holzrechen im Zulgboden. Dem Artenschutz wird aber im Rahmen der Bauvorhaben Rechnung getragen.	<input type="checkbox"/>

5.1.3	Korrekturvorschläge Schutzzonenplan	Anzahl	Stellungnahme	Relevant für Änderungen
a)	Mehr Schutzzonen vorsehen, sowie stetige Erweiterung der bestehenden Zonen. Förderung der Biodiversität.	4	Steffisburg verfügt bereits über eine grosse Anzahl an Landschaftsschutzgebieten und einzelnen geschützten Objekten. Die Biodiversität ausserhalb der Siedlung wird gestärkt.	<input type="checkbox"/>
b)	Keine Energiezentrale im Schutzgebiet resp. beim Friedhof. Gleichzeitig die Grenze des Schutzgebietes entlang dem Aumattweg führe.	4	Die Energiezentrale wird auf der Richtplankarte korrigiert, das Viereck ist in die Ecke des Friedhofs zu verschieben. Der Verlauf des Landschaftsschutzgebietes wurde bereits bei der Einzonung Schönau überprüft und angepasst. Es besteht kein weiterer Bedarf.	<input type="checkbox"/>
c)	Landschaftsschutzgebiet für die Parzellen 3926 und 3927. Die Grünzonen müssen erhalten bleiben. Das Kulturgarten-Projekt ist bereits ein guter Schritt dazu.	3	Einzelparzellen in der vorliegenden Dimension entsprechen nicht den Qualitäten eines Landschaftsschutzgebietes. Grünzone ist de facto eine Bauzone. In den Bestimmungen zur neuen Zone mit Planungspflicht wird eine intensive und naturnahe Umgebungsgestaltung vorgegeben.	<input type="checkbox"/>
d)	Landschaftsschutzgebiet für die Parzellen 3766 und 454, wichtige Fruchtfolgefläche und bedeutendes Naherholungsgebiet.	3	Die zwei genannten Parzellen liegen gemäss REK 2035 in einem Entwicklungsgebiet, welche nach der Ortsplanungsrevision mit den Beteiligten und Betroffenen betrachtet wird.	<input type="checkbox"/>
e)	Die Linde (EB 163) wird seit Jahren nicht gepflegt, ist diese überhaupt gesund? Ausserdem stürzen viele Äste zu Boden und ein Swisscom-Kabel führt mitten hindurch. Der Wald (Parzelle 2223) birgt grosse Gefahr für Schäden am Wohnhaus. Wir verlangen, dass auf der rechten Seite des Baches nur Hecken-Feld und Ufergehölz wachsen darf.		Siehe Ziffer 5.1.2 e). Wird überprüft und allenfalls noch angepasst.	<input checked="" type="checkbox"/>
f)	Energiezentrale im Gschwend-Areal?		Hier ist mit der laufenden Planung keine Energiezentrale vorgesehen.	<input type="checkbox"/>
g)	Die Pappeln am Pappelweg könnten u.U. auch als Einzelobjekte erfasst werden. Haben dem Weg doch den Namen gegeben.		Pappeln werden ganz grundsätzlich nicht unter Schutz gestellt.	<input type="checkbox"/>
h)	Hochstamm-Obstgärten herausnehmen.		Hochstamm-Obstgärten haben historischen Wert und sind prägende Landschaftselemente.	<input type="checkbox"/>
i)	Offen lassen was in 5 oder 10 Jahren geht um zu reagieren.		Das ist so, der Schutzzonenplan kann auch zukünftig angepasst werden.	<input type="checkbox"/>
j)	Orientierung an Empfehlungen von pro natura; nicht nur Energiestadt sondern auch Grünstadt werden (vgl. Grünstadt Schweiz); Empfehlungen BirdLife Schweiz		Steffisburg strebt keine weiteren Labels an. Ressourcen sollen eher direkt in Projekte einfließen als in die Label-Erhaltung.	<input type="checkbox"/>
k)	Weglassen von einzelnen "Objekten"		Es gibt auch wertvolle einzelne Objekte, diese wurden im Schutzzonenplan gerade deshalb berücksichtigt.	<input type="checkbox"/>
l)	Ich hoffe, dass eine gemeindeübergreifende Abstimmung gemacht wurde. So wäre es vielleicht		Es wurde keine Abstimmung vorgenommen. Wesentliche Elemente der übergeordneten Planungen (regionale Sicht) wurden beurteilt und wo sinnvoll aufgenommen.	<input type="checkbox"/>

	auch möglich mehr Schutzzonen für die Artenvielfalt auszuweisen.		
m)	LWZ als LWZ einfärben!	Die Landwirtschaftszone soll nicht eingefärbt werden, damit die Pläne weiterhin gut lesbar sind.	<input type="checkbox"/>
n)	Zulgabschnitt nach Gummsteg als Schutzgebiet bestimmen.	Siehe Ziffer 5.1.2 h). Es ist keine Schaffung eines Schutzgebietes vorgesehen.	<input type="checkbox"/>

6 Zonenpläne Gewässerraum NORD und SÜD

6.1.1	Zustimmung Zonenpläne Gewässerraum NORD und SÜD; positive Aspekte	Anzahl	Stellungnahme
a)	Der Gewässerplan erscheint mir sinnvoll / als gut befunden	5	
b)	Das Flächen nur noch extensiv genutzt werden dürfen	3	
c)	Möglichkeit von Ausnahmen geschaffen		Wohlwollend zur Kenntnis genommen.
d)	Breitere Uferbereiche erleichtern ev. Rundwanderungen		

6.1.2 Ablehnung Zonenpläne Gewässerraum NORD und SÜD; negative Aspekte	Anzahl	Stellungnahme	Relevant für Änderungen
a) Anmerkungen zur Einzonung Hombergstrasse: <ul style="list-style-type: none"> - Keine Gewässer am Brändlisberg? - Am Dorfhaldenweg steht ein Kiessammler. Dieser kleine Bach fehlt im Zonenplan! - Die vorgesehene Um- und Einzonung an der Hombergstrasse ist bereits als Bauzone eingefärbt. - Die Gefahr durch Oberflächenabfluss steigt. - Sammlung von Wasser hinter dem Bauernhaus Kropf 	18	Der Graben am Dorfhaldenweg ist nicht als Gewässer deklariert. Er wird darum nicht im Zonenplan Gewässerraum aufgenommen. Auch die Sickeranlagen sind keine Gewässer und werden daher ebenfalls nicht im Plan eingezeichnet.	<input type="checkbox"/>
b) Die blauen Gewässerraumlinien sind über das Wohnhaus und das Grundstück Nr. 2223 eingezeichnet. Bei den grossen Überschwemmungen 1965 und 1976 wurde das Haus und die Terrasse nie geflutet. Auf der Bachseite besteht neben dem Haus und Terrasse eine Mauer, das Wasser kann nach links auf das Feld ausweichen.		Die Gewässerraumlinie führt über die Parzelle, diese können nicht abgeändert werden. Der ausgeschiedene Gewässerraum hat keinen Zusammenhang mit dem Überschwemmungspotential oder der Gefahrenkarte.	<input type="checkbox"/>
c) Beim Bösbach ist die Grenzlegung an der Glockentalstrasse willkürlich. Auf dem Plan ist kein Unterschied zur bewohnten Fläche sichtbar. Auch auf der anderen Strassenseite ist ein hohes Wohnaufkommen.		Bereiche des dicht bebauten Gebietes werden überarbeitet.	<input type="checkbox"/>
d) Zonenpläne enthalten keine Aufwertung der Gewässer für die Natur, für die Artenvielfalt.		Wird im Zonenplan Gewässerraum nicht behandelt.	<input type="checkbox"/>
e) Keine Einzonung der Parzelle 1155		siehe 4.1.2 f)	<input type="checkbox"/>

6.1.3	Korrekturvorschläge zu Zonenpläne Gewässerraum NORD und SÜD	Anzahl	Stellungnahme	Relevant für Ände- rungen
a)	Gewässer naturnaher gestalten, ausdolen, und Beachtung der Biodiversität.	6	siehe 5.1.2 f).	<input type="checkbox"/>
b)	Keine Ein- und Umzonung an der Hombergstrasse.	4	siehe 3.1.2 a).	<input type="checkbox"/>
c)	Zulg für Fische passierbar machen	3	Wird durch Projekt Längsvernetzung und Hochwasserschutz Zulg angestrebt.	<input type="checkbox"/>
d)	Ist der Bauabstand am Mühlebach (=Industriekanal) sinnvoll? Bestehende Bauten ohne Abstand sollen bestehen bleiben.	2	Durch den Abstand wird die Möglichkeit für den Unterhalt des Bachlaufs gesichert.	<input type="checkbox"/>
e)	Bei Wohnhaus und Parzelle 2223 sind die Gewässerraumlinien zu entfernen, ist eine Wert Verminderung für Haus und Grundstück.		siehe 6.1.2 b).	<input type="checkbox"/>
f)	Der Mühlebach ist als Fliessgewässer zu behandeln.		Er wird als Fliessgewässer behandelt. Er ist kein öffentliches Gewässer im Eigentum des Kantons.	<input type="checkbox"/>
g)	Wäre es nicht möglich die Aareuferkorrektur bereits einfliessen zu lassen? Die Schwellenkorrektur in der Zulg ist nirgends abgebildet.		Das Projekt ist noch nicht fertig ausgearbeitet. Ausserdem fliesst die Zulg im Gemeindegebiet von Heimberg in die Aare.	<input type="checkbox"/>
h)	Vorgesehene Umzonung ist bereits als Bauzone eingefärbt.		Kenntnisnahme.	<input type="checkbox"/>

7 Richtplan Energie

7.1.1 Zustimmung zum Richtplan Energie; positive Aspekte	Anzahl	Stellungnahme
a) Die Regulation der Verwendung der Energie ist gut.	6	
b) Die Bemühungen um die Nutzung von Fernwärme	4	
c) Wärmerückgewinnungsabsichten	2	
d) Förderung der erneuerbaren Energie	2	
e) Zielsetzung		Keine; wird wohlwollend zur Kenntnis genommen.
f) Zu viele Einschränkungen		
g) Es ist möglichst auf wenig Energieverbrauch bei Neubauten und auf alternative Energiequellen zu achten.		

7.1.2	Ablehnung Richtplan Energie; negative Aspekte	Anzahl	Stellungnahme	Relevant für Änderungen
a)	Mangelnde Beachtung der Solarenergie	9	siehe 3.2.1 b) und 7.1.3 b).	<input type="checkbox"/>
b)	Geothermie ist mässig sinnvoll, Wort wirkt mehr als es in Realität ist.	9	Mit Geothermie sind wohl Erdsonden gemeint. Begrifflichkeit ist aus dem gültigen Richtplan. Dies ist auch beim Begriff Grundwasser so.	<input type="checkbox"/>
c)	Das alleinige Wort "Grundwasser" ist irreführend, wenn zur Nutzung Wärmepumpen notwendig sind.	9	Siehe 7.1.2 c).	<input type="checkbox"/>
d)	Äusserungen zur 2000-Watt-Gesellschaft: - Die 2000-Watt-Gesellschaft kann kaum erreicht werden - Bessere Umschreibung des Begriffes und der Prinzipien der 2000-Watt-Gesellschaft.	2	Der Begriff wird durch den SIA Effizienzpfad 2040 ersetzt.	<input type="checkbox"/>
e)	Wärmepumpen sind nicht aufgeführt.		Luftwärmepumpen sind ein nicht unbedingt gewünschtes System und nicht relevant für den Richtplan.	<input type="checkbox"/>
f)	Wärmenetze nicht an den Produktionsort binden! (Holz und KVA Wärme haben das gleiche Temperaturniveau).		Es ist nicht klar, was hier gemeint ist. Netze sind nicht an Produktionsorte gebunden. Die Wirtschaftlichkeit eines Wärmenetzes muss gegeben sein.	<input type="checkbox"/>
g)	Fehlende Anforderungen / Massnahmen zur Erreichung der Zielsetzung		Kenntnisnahme.	<input type="checkbox"/>
h)	Die vorgesehenen Ein- und Umzonungen sind schon als Bauzone eingefärbt.		Kenntnisnahme.	<input type="checkbox"/>

7.1.3	Korrekturvorschläge zu Richtplan Energie	Anzahl	Stellungnahme	Relevant für Änderungen
a)	Keine Energiezentralen auf Landwirtschaftsland und Landschaftsschutzzonen.	5	Lage beim Friedhof muss geändert werden. Grundsätzlich ist es aber eine schematische, nicht lagegenaue Darstellung.	<input checked="" type="checkbox"/>
b)	Sonnenenergie mehr einbeziehen, respektive für obligatorisch erklären.	3	Von einem expliziten Vorschreiben von Sonnenenergieanlagen auf sämtlichen Dächern im vorgeschlagenen Sinn wird abgesehen. Allenfalls sollen Bauherren von Grossüberbauungen verpflichtet werden, entweder Solaranlagen zu realisieren oder die Dachflächen Dritten für deren Realisierung zur Verfügung zu stellen.	<input type="checkbox"/>
c)	Das Wort "hochwertig" bei KVA-Abwärme streichen. Diese Abwärme ist weder im physikalischen noch im übertragenen Sinn hochwertig.	2	Welche Energie als hochwertig zu deklarieren ist, wird übergeordnet geregelt.	<input type="checkbox"/>
d)	Holz als Ergänzung zur Fernwärme ist zu begrüssen. Keine Trennung in Wärme ab Holzwärmenetz und Wärme ab KVA.	2	Die beiden Energieträger schliessen sich nicht aus, auch wenn dies der Richtplan suggeriert. Es wird sich jene Lösung durchsetzen, welche einen Betreiber findet.	<input type="checkbox"/>
e)	Mehrfamilienhäuser können leicht als Passivhaus konzipiert werden. Wie bei jedem Verbrauch ist auch bei Energie das Sparen von Energieträgern das effizienteste Mittel.	2	Kenntnisnahme.	<input type="checkbox"/>
f)	Das Versorgungsgebiet mit Wärme durch Grundwasser hat sich durch Verlandung (?) (wohl eher "Versandung") und die Ausdehnung von Grundwasserrandgebieten massiv verkleinert. Frage: was sind die Gründe der offenbar massiven Versandung? Gegenmassnahmen?		Schreibfehler, wird korrigiert. Die Versandung hat geologische Gründe. Man kann diesem mit geeigneten Filterbrunnenrohren entgegentreten.	<input checked="" type="checkbox"/>
g)	Die Vorschriften sollten vom Kanton bestimmt werden.		Kenntnisnahme.	<input checked="" type="checkbox"/>
h)	Art. 27 Ziffer 4 ist zu streichen oder so zu formulieren, dass ersichtlich ist was erreicht werden soll.		Ziffer 4 wurde überprüft, die Formulierung scheint uns sinnvoll und wurde nicht angepasst.	<input type="checkbox"/>
i)	Gas ist durchaus eine ökologische Energie (ökologischer als Holz) und sollte nicht quasi als "Sonderbewilligung" bezeichnet werden.		Kenntnisnahme.	<input type="checkbox"/>
j)	Laut heutigem Stand darf in gewissen Regionen keine Erdwärme bezogen werden. Aufgrund technischer Entwicklung sollte man hier mehr Spielraum gewähren um zu einem späteren Zeitraum flexibel zu bleiben.		Wo Erdwärme genutzt werden darf, ist kantonal geregelt (z.B. Grundwassergebiete).	<input type="checkbox"/>
k)	Geothermie war ja quasi das "Auffangbecken", wenn kein anderer Energieträger in Frage kam. Ob da wirklich alle Gebiete dafür geeignet sind?. Holz		Weitergehende Abklärungen sind nicht gemacht worden. Hochwertigere Systeme, als im Richtplan vorgesehen, können immer realisiert werden.	<input type="checkbox"/>

	(Pellets) wäre doch auch in den Geothermiegebieten sinnvoll?		
l)	Die Vorschriften bezgl. Energie dürfen nicht zu einer 2-Klassengesellschaft führen. Nicht alle können es sich leisten, eine Solaranlage oder Erdwärmesonde zu installieren.	Kenntnisnahme. Diesem Umstand wird Rechnung getragen.	<input type="checkbox"/>
m)	Sämtliche nicht-erneuerbare Energieträger sollten explizit als nicht mehr zeitgemäss deklariert werden. Das Ziel sollten Plusenergie-Häuser und/oder -Quartiere sein.	Kenntnisnahme.	<input type="checkbox"/>

8 Richtplan Verkehr

8.1.1	Zustimmung zum Richtplan Verkehr; positive Aspekte	Anzahl	Stellungnahme
a)	Im Oberdorf (und generell) soll das Tempo auf 30 (Tempo 30 Zone) reduziert werden.	18	
b)	Die Förderung attraktiver Wege für Velofahrende und Fussgänger und Fussgängerinnen macht Sinn.	13	
c)	Trennung des Veloverkehrs vom MIV und neue Veloachse Thun-Hartlisberg	6	
d)	Ausbau Velo-/Fussweg	5	
e)	Buslinie Dorf-Bahnhof Steffisburg	5	
f)	Die Analyse ist richtig. Im Grundsatz geht es in die richtige Richtung.	2	Keine; wird wohlwollend zur Kenntnis genommen.
g)	Raumentwicklungskonzept 2035: Entlastung der heutigen Hauptverkehrsachsen		
h)	Das Miteinander zu stärken und Rücksicht zu fördern finde ich top. Auch ein neuer Modalsplit ist nötig. Hindernisse für den Langsamverkehr Fahrverbote usw. sind zu beseitigen.		
i)	4 Richtpläne für die 4 relevanten Verkehrsarten sind zu begrüßen, eine gegenseitige Abstimmung ist wichtig.		

8.1.2	Ablehnung Richtplan Verkehr; negative Aspekte	Anzahl	Stellungnahme	Relevant für Änderungen
a)	Die Hombergstrasse fehlt im Richtplan; dort ist die Verkehrssicherheit schon heute nicht gewährleistet!	16	Es wurden alle Strassen überprüft. Aufgeführt sind jene Strassen, bei denen grosser Handlungsbedarf in Bezug auf die Verkehrssicherheit besteht (wie z.B. Schwäbis- oder Ziegeleistrasse).	<input type="checkbox"/>
b)	Kein Ansatz zur Lösung der Verkehrsprobleme, welche sind: <ul style="list-style-type: none"> - Die Busse führen im Oberdorf zu Stau, soll nicht auf der Strasse halten - Die Verkehrsüberlastung im Dorf ist hausgemacht - Der Durchgangsverkehr ist aus dem Oberdorf fernzuhalten - Förderung des Velowegs "Mitte" 	7	<ul style="list-style-type: none"> - Forderung ist erkannt. Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Massnahmenblattes M1, 1.1 und der Planung Ortsdurchfahrt Oberdorf - Kenntnisnahme, Bemerkung ist zumindest teilweise richtig. - Siehe Ausführungen im Erläuterungsbericht zum Verkehrsrichtplan Ziffer 2.4 Umfahrung Dorfkern (S. 12/13) - wird zustimmend zur Kenntnis genommen. 	<input type="checkbox"/>
c)	Die Fuss- und Veloverbindung „Mitte“ ist eine reine Verschwendung von Kulturland und Geld und wird wohl nur durch Hunde-Spaziergänger und Jogger genutzt werden. Velofahrer benutzen den direkten Weg nach Thun über die Hauptstrasse. Sie machen keinen Umweg.	3	Massnahmenblatt V2. Route ist eine Ergänzung zum Basisangebot entlang der Hauptachsen. Soll nicht in erster Linie den Pendlerverkehr ansprechen. Es gibt auch unsichere und ältere Velofahrende und soll auch dem Freizeitverkehr dienen.	<input type="checkbox"/>
d)	Seit Bypass zu viel Verkehr und Kollaps auf Glockenthalstrasse.	2	Auswirkung des Bypass Thun Nord (BTN). Eine Zunahme des durchschnittlichen Tagesverkehrs war prognostiziert und damit mind. teilweise bekannt. Sie liegt auf der Glockenthalstrasse im Rahmen der Prognose. Zu beachten ist, dass seit Eröffnung des BTN wegen der Baustellensituation noch kein Normalzustand über längere Zeit vorhanden war.	<input type="checkbox"/>
e)	Die öV-Stationen sind nicht korrekt eingezeichnet.	2	Es konnte kein Fehler gefunden werden. Die Daten sind korrekt.	<input type="checkbox"/>
f)	Velosicherheit Thunstrasse und Flühlistrasse ist zu wenig konkret formuliert.		Generell können im Rahmen der Richtplanung keine konkreten Massnahmen formuliert werden, v.a. dann nicht, wenn die Gemeinde nicht Strasseneigentümerin ist. Die Thematik Sicherheit für Zweiräder auf den Hauptachsen (Kantonsstrassen) ist mit dem Massnahmenblatt M1 (1.3 und 2.2) erkannt und aufgenommen.	<input type="checkbox"/>
g)	Steffisburg hat bereits vor Jahren den "Anschluss" verpasst!		Anschluss an was? Bemerkung wird zur Kenntnis genommen.	<input type="checkbox"/>
h)	Reduzierung der Geschwindigkeit. "Umerziehung" mündiger Bürger zu nachhaltigen Verkehrsmittel.		Steffisburg hat in den Quartieren eine praktisch flächendeckende Umsetzung von T30-Zonen. Die Thematik der Geschwindigkeitsreduktion auf Hauptachsen ist aktuell und soll dort näher geprüft werden, wo sie der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden dient. (Massnahmenblatt M1).	<input type="checkbox"/>

i) Der Bau von zusätzlichen Strassen.

Neben der Verbindung "Mitte" (ist keine Strasse im üblichen Sinn) sind keine weiteren Strassen geplant.



8.1.3	Korrekturvorschläge zu Richtplan Verkehr	Anzahl	Stellungnahme	Relevant für Änderungen
a)	Rasche Umsetzung der Massnahmen für den LV, so genannt - Reduktion MIV - Veloweg zur Entlastung	9	Wird zur Kenntnis genommen.	<input type="checkbox"/>
b)	Temporeduktion (Zone 30) und ein fixer Radar in Fahrtrichtung Oberdorf. STI Busse sind eine Zumutung!	7	Wird zur Kenntnis genommen.	<input type="checkbox"/>
c)	Einführung von 20er Zonen, Spielstrassen	6	Ist keine generelle Zielsetzung. Wird situativ betrachtet und geprüft.	<input type="checkbox"/>
d)	Nur noch Zubringer für die Hombergstrasse (kein Mehrverkehr)	3	Siehe 8.1.2 a).	<input type="checkbox"/>
e)	Keine Ein- und Umzonung an der Hombergstrasse!	3	Dies ist kein Thema im Verkehrsrichtplan.	<input type="checkbox"/>
f)	Vermeehrt Schulwege in das Konzept einbeziehen, Eltern könnten Ihre Kinder sorgenfreier in die Schule schicken, was wiederum den Individualverkehr verkleinern würde.	3	Dazu existiert ein Massnahmenblatt (F3). Wurde nicht auf einem Plan dargestellt. Die Führung eines Schulwegnetzplanes auf der Basis des Fuss- und Veloverkehrsnetzes ist als Massnahme vorgesehen. Dieser wird der Gemeinde bei Einzelprojekten als Grundlage dienen.	<input type="checkbox"/>
g)	Umfahrung des Dorfkerns. Je ein Tunnel ab Zubringer Richtung Schallenberg und Richtung Hünibach	2	Siehe 8.1.2 b).	<input type="checkbox"/>
h)	Die Bushaltestelle „Dorf“ Richtung Thun soll entweder neben die Strasse verlegt (wie früher) oder aufgehoben werden.	2	Siehe 8.1.2 b).	<input type="checkbox"/>
i)	Fussgängerstreifen auf Schwäbisstrasse, Signalisierung eines Zubringerdienstes oder markierter Übergang	2	Aktuelle Thematik. In Tempo 30-Zonen gib es im Grundsatz keine Fussgängerstreifen. Das Gesamtprojekt ist noch nicht abgeschlossen. Weitere Massnahmen sind im Rahmen der Sanierung Schwäbisstrasse geplant.	<input type="checkbox"/>
j)	Für die neue tangentielle Busverbindung Steffisburg Dorf – Bahnhof Steffisburg – Thun, sollte auch eine Anbindung an die Thun-Bern Linie (S1) angeschaut werden. Ein neuer Bahnhof ist nur aufgeschoben, nicht aufgehoben.	2	Dies ist im Massnahmenblatt Ö3 enthalten. Option des Anschlusses an die Linie S1 ist erfüllt.	<input type="checkbox"/>
k)	Weniger und teurere Parkplätze im Dorf!		Die Überprüfung des Parkplatz-Konzepts ist 2020/2021 vorgesehen (gemäss Massnahmenblatt M4).	<input type="checkbox"/>
l)	In Zusammenarbeit mit Thun sollte ein Velo und E-Velo Verleihnetz in Steffisburg aufgebaut werden. (Bsp. Publibike in Bern).		Dies ist in den Massnahmenblättern Ö5 und A1 (Prüfung von Standorten für Velosharing) vorhanden.	<input type="checkbox"/>
m)	Achtung: Linienführung zur neuen Achse darf nicht mitten durch Landwirtschaftsland führen!		Es soll so wenig Kulturland wie möglich durchschnitten oder verloren gehen. Der genauen Linienführung wird diesbezüglich die nötige Beachtung geschenkt.	<input type="checkbox"/>

8.1.3 Korrekturvorschläge zu Richtplan Verkehr		Anzahl	Stellungnahme	Relevant für Änderungen
n)	Wenn der Bus Stau verursacht, (wie im Oberdorf) ist das nicht weiter schlimm. Autofahrer sollen auch mal warten können oder auf den ÖV umsteigen!		Siehe 8.1.2 b). Kann auch als positiver Punkt gewertet werden!?	<input type="checkbox"/>
o)	Zu wenig wurden neue Technologien beachtet (autonomes Fahren, Shared Mobility, etc).		Grundsätzlich positive Haltung gegenüber neuen Technologien. Detaillierte Massnahmenblätter ohne Aussagekraft machen aber keinen Sinn. Verweis auf die Mobilitätsstrategie der Agglomeration Thun.	<input type="checkbox"/>
p)	Hohlweg von unten nach oben und Trottoir für Veloverkehr freigeben.		Generelle Überprüfung ob allenfalls weitere, heute mit einem Fahrverbot belegten Wege für den Veloverkehr frei gegeben werden können.	<input type="checkbox"/>
q)	Güterumschlag muss für die "gefangenen Liegeschäften" gewährleistet sein.		Einzelinteresse, sollte am fraglichen Standort weiterhin möglich sein.	<input type="checkbox"/>

9	Allgemeine Bemerkungen zur Mitwirkung	Anzahl	Stellungnahme	Relevant für Änderungen
a)	Danke für die gemachte Arbeit und Möglichkeit zur Mitwirkung.	12	Wird erfreut zur Kenntnis genommen.	<input type="checkbox"/>
b)	Steffisburg soll nur noch ganz wenig wachsen, allenfalls durch mässige Verdichtung von bereits überbauten Zonen. Die Grünflächen sind sehr wichtig, die Wohnqualität ist zu erhalten.	7	Die Planungsbehörde ist der Auffassung, dass ein sinnvolles und kein übermässiges Wachstum zu Grunde liegt. Die Wohnqualität war bei den Planungsarbeiten auch im Fokus.	<input type="checkbox"/>
c)	Die Parzellen an der Hombergstrasse (Nrn. 3924, 3926 und 3927) dürfen nicht überbaut werden, genannte Argumente: <ul style="list-style-type: none"> - Die Grünfläche muss erhalten bleiben, gleichzeitig entstünde zu viel Baulärm. - Keine Bebauung in einem Gefahrengebiet blau - Mangelnde Verkehrserschliessung 	5	An der Einzonung wird festgehalten.	<input type="checkbox"/>
d)	Aspekte der Biodiversität und der naturnahen Gestaltung öffentlicher und privater Flächen sind zu berücksichtigen. Schutz von Kulturland respektive Landwirtschaftsflächen.	5	Wird mit übergeordnetem Recht geregelt. Mit dem neuen Baureglement werden verschiedene Aspekte berücksichtigt. Trotz einer sehr grossen Anzahl Einzonungsgesuchen hat der Gemeinderat eine gewisse Entwicklung definiert, welche Basis der laufenden Ortsplanung ist.	<input type="checkbox"/>
e)	Schwimmbad als ein Treffpunkt der Dorfgemeinschaft erhalten. Dringende Erneuerung des Beckens. Es wäre jedoch schade die alten schönen Kabinen abzureissen.	4	Wird zur Kenntnis genommen. Ist nicht Gegenstand der Ortsplanungsrevision.	<input type="checkbox"/>
f)	Online Umfrage: <ul style="list-style-type: none"> - Mangelnde Qualität. - Keine Möglichkeit zur Abspeicherung des Fragebogens - Schwer verständliche respektive komplexe Unterlagen 	4	Bei einer nächsten Umfrage werden allenfalls neue Möglichkeiten und Produkte geprüft. Die Materie der Ortsplanungsrevision ist tatsächlich komplex. Aus diesem Grund wurden auch Zusammenfassungen erarbeitet.	<input type="checkbox"/>
g)	Kontakt mit Fachperson bezüglich eigener Vorhaben.		Die Verwaltung steht für Fragen gerne zur Verfügung, der Kontakt kann jederzeit aufgenommen werden.	<input type="checkbox"/>
h)	Das Vorgehen ist sehr transparent und das Ergebnis korrespondiert mit dem REK. Die klaren Regelungen im Baureglement garantieren die Bewahrung der Qualität in Landschaft und Siedlung trotz der angestrebten Verdichtung.		Wird wohlwollend zur Kenntnis genommen.	<input type="checkbox"/>
i)	Allen Leuten Recht getan, ist eine Kunst die niemand kann!		-	<input type="checkbox"/>

9	Allgemeine Bemerkungen zur Mitwirkung	Anzahl	Stellungnahme	Relevant für Änderungen
j)	Viele Bürgerinnen und Bürger wirken kaum schriftlich mit. Das heisst aber nicht, dass alle Bewohner mit allem einverstanden sind!		Es heisst aber auch nicht, dass sie nicht einverstanden sind.	<input type="checkbox"/>
k)	Bedenken zur Anpassung der ZPP L (Bernstrasse / Stockhornstrasse) bezüglich der Bauhöhe und Grenzabstände, in erster Line aufgrund des Schattenwurfes.		Bestimmungen werden noch einmal überprüft.	<input type="checkbox"/>
l)	Im Baureglement wird von Plänen geredet, für einen Laien der hier einen Plan einreichen muss, ist die Definition des Massstabes eine massgebliche Erleichterung.		Die Plan-Massstäbe sind in der übergeordneten Gesetzgebung geregelt (Plananforderungen gemäss Art. 12 bis 15 Baubewilligungsdekret BewD).	<input type="checkbox"/>
m)	Übergeordnetes Anliegen: Es ist zu prüfen, die Gemeinde Steffisburg aufzulösen und der Gemeinde Thun anzugliedern.		Eine Fusion mit Thun steht nicht zur Diskussion und ist auch kein Thema einer Ortsplanungsrevision.	<input type="checkbox"/>
n)	Autoreduzierter Wohnungsbau fördern, verhindert Stau im Dorf!		Bei den vorgelagerten bedeutenden Ein- und Aufzonungen wird dieses Anliegen umgesetzt.	<input type="checkbox"/>
o)	Zuviel Verkehr, Zubringer realisieren. Wöchentliche Helikopterflüge sind zu viel.		Es gibt viel Verkehr. Massnahmen werden laufend überprüft und umgesetzt. Was ist mit Zubringer gemeint. Die Helikopterflüge werden nicht im Rahmen der Ortsplanungsrevision behandelt, diese sind übergeordnet geregelt. Für die Einschränkung der Flüge besteht aktuell keine reglementarische Grundlage.	<input type="checkbox"/>

f